

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Statistiken

A. Problem und Ziel

Die zur amtlichen Statistik Berichtspflichtigen klagen zunehmend über ihren damit verbundenen Aufwand. Knappe Ressourcen und permanent neue bzw. erweiterte Statistiken stellen eine sach- und fristgerechte Arbeit der statistischen Ämter immer mehr in Frage. Auch die Empfehlungen der Rechnungshöfe des Bundes und von elf Ländern vom November 2002 zur Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Statistikwesens in Deutschland fordern weitere Einsparanstrengungen im Bereich der amtlichen Statistik.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, umgehend mit einem weiteren Abbau von Statistiken zu beginnen.

B. Lösung

Mit elf ausgewählten Einzelmaßnahmen wird der notwendige Statistikabbau in einem ersten Schritt in Angriff genommen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugaufwand

Die vorgesehenen Regelungen können zu Einsparungen insbesondere bei den Personalkosten führen, deren Höhe nicht konkret beziffert werden kann.

2. Vollzugaufwand

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder werden durch den Abbau von Statistiken entlastet. Soweit die Gemeinden zu dem Kreis der Berichtspflichtigen gehören (z. B. Artikel 6) wird auch ihr Meldeaufwand reduziert. Dies wird jeweils zu Kosteneinsparungen führen, die ex ante nicht näher quantifizierbar sind.

E. Sonstige Kosten

Verminderte Berichtspflichten entlasten die betroffenen Auskunftspflichtigen. Die Höhe des wegfallenden Aufwandes kann allerdings nicht beziffert werden.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 28. Januar 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Statistiken

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Statistiken

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Hochschulstatistikgesetzes**

Das Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und
in Buchstabe b werden vor dem Wort „Personal“ und den Wörtern „wissenschaftliche und künstlerische Personal“ jeweils die Wörter „hauptberuflich tätige“ eingefügt.
 - d) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

Artikel 2**Änderung des Umweltstatistikgesetzes**

Das Gesetz über die Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz – UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „sowie außerhalb der öffentlich-rechtlichen Entsorgung bei allen Betrieben der gewerblichen Entsorgungsunternehmen“ gestrichen.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ und das Wort „ausschließlich“ werden gestrichen.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Anzahl der in den Erhebungseinheiten an der Erstellung von Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz beteiligten Beschäftigten.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung des Agrarstatistikgesetzes**

Das Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Au-

gust 2002 (BGBl. I S. 3118), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der zwölfte Abschnitt wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Unterabschnitt wird das Wort „Einzelhebungen“ durch das Wort „Einzelhebung“ ersetzt.
 - b) Der dritte Unterabschnitt wird gestrichen.
2. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie umfasst Schätzungen über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge des laufenden Jahres, bei Feldfrüchten, Obst und Gemüse außerdem Schätzungen über den Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Faktoren.“
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei Obst wird zusätzlich die Ernteverwendung geschätzt.“
3. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78
Einzelhebung

Die Holzstatistik umfasst die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben.“
4. Die §§ 82 bis 84 werden aufgehoben.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe**

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchstabe B wird wie folgt gefasst:

„B. bei den in Buchstabe A bezeichneten Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen vierteljährlich

 1. die gesamte Produktion,
 2. die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten;“.
2. In § 3 Abschnitt A.I Nr. 1 werden die Wörter „jeweils auch nach Geschlecht,“ gestrichen.

Artikel 5**Änderung der Gewerbeordnung**

§ 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die

zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach dem Wort „Gewerbeanzeigen“ die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 Nr. 3“ eingefügt.
2. In Satz 6 wird die Angabe „und in den Fällen des Vorzugs GewA 2 zu den Feld-Nummern 15 und 16“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2000 (BGBl. I S. 206), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird dem Buchstaben b die Angabe „bei Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern kann von einer Erhebung abgesehen werden;“ angefügt.

Artikel 7

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 128 Abs. 1 Nr. 1 wird Buchstabe e aufgehoben.

2. § 130 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erhebungen nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d werden als Bestandserhebungen jährlich zum 31. Dezember durchgeführt.“

Artikel 8

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 12 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Buchstaben e und f aufgehoben.
 - b) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe e.
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben b und c sowie Satz 3 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe b.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Von den Berichtspflichtigen, insbesondere von der Wirtschaft, wird allgemein die hohe Belastung durch kostenlose statistische Hilfsdienste für den Staat beklagt. Vor allem kleinere und mittlere Betriebe bemängeln, dass der Statistikaufwand sehr ins Gewicht fällt, ohne dass die Betriebe selbst Nutzen davon haben. Aber auch die vom Personalabbau im öffentlichen Dienst betroffenen Auskunftspflichtigen im öffentlichen Bereich klagen über die statistischen Berichtspflichten.

Da die statistischen Ämter von den notwendigen Einsparungen im staatlichen Bereich nicht ausgenommen werden konnten und können, aber ständig neue Informationsanforderungen an die amtliche Statistik gestellt wurden und werden, muss dringend über die Aufgabenseite eine Entlastung der statistischen Ämter erfolgen, um ihre wichtige Arbeit als Datenlieferant für Entscheidungsträger in allen Bereichen des täglichen Lebens auf einem tragbaren Niveau zu halten.

Die Rechnungshöfe des Bundes und von elf Ländern haben in ihren Empfehlungen vom November 2002 angemerkt, dass das Programm der Bundesstatistik in der Vergangenheit mehrfach mit dem Ziel der Reduzierung überprüft und auch bereinigt worden sei. Allerdings hätten diese Anstrengungen zu keinen nachhaltigen Entlastungen geführt, weil ständig neue Informationsanforderungen – vor allem aus dem EU-Bereich – an die amtliche Statistik gestellt wurden und werden. Es sei daher notwendig, die gesetzlich angeordneten Statistiken nicht nur bei ihrer Einführung, sondern auch in der Zeit danach auf den Prüfstand zu stellen. Dabei sollte die Notwendigkeit einer Statistik schlechthin, die Periodizität der Erhebungen, die Zahl der erhobenen Merkmale sowie der Umfang von Erhebungen regelmäßig überprüft werden.

Genau dies ist in Baden-Württemberg im Zusammenwirken – in erster Linie – zwischen dem Statistischem Landesamt und den betroffenen Landesministerien geschehen. Die Folge dieser Überprüfung sind elf Einsparvorschläge, die in diesen Gesetzentwurf eingegangen sind.

Bei Eingriffen in die Statistik entstehen Informationslücken, mit der Folge, dass künftig auf bestimmte Fragen keine oder nur unzulängliche Antworten gegeben werden könnten. Dies kann und muss bis zu einem gewissen Umfang in Kauf genommen werden. Insofern muss aber klar sein, dass ein Statistikabbau immer auch eine Gratwanderung darstellt. Dessen ungeachtet kann ein erster Schritt zum Statistikabbau aber nicht länger hinausgeschoben werden. Daher sind die vorgesehenen elf Eingriffe in die amtliche Statistik sofort zwingend notwendig.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Hochschulstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

Der Anteil der Gasthörer an der Gesamtstudentenzahl ist sehr gering. Schon deshalb kann das bei Abschaffung der

Gasthörerstatistik entstehende Informationsdefizit hingenommen werden. Außerdem ist praktisch keine Nachfrage nach den Ergebnissen der im Jahr 1992 eingeführten Statistik vorhanden bzw. es wurden keine spezifischen Auswertungswünsche geäußert. Die Gasthörerstatistik ist politisch nicht relevant.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)

Die Erhebung des Personals an Hochschulen sollte auf das hauptberufliche Personal begrenzt werden. Das nebenberufliche Personal ist sehr heterogen und wird von den Hochschulen unterschiedlich erfasst. Die Hochschulen bewerten die Fragen zum nebenberuflich tätigen Hochschulpersonal als wenig sinnvoll. Die Beantwortung der Fragen ist schwierig mit der Folge, dass die Ergebnisse mit erheblichen Ungenauigkeiten verbunden sind. Verschiedene Hochschulen müssen Teile des nebenberuflichen Personals speziell für die Statistik erfassen, was der Intention des Gesetzgebers widerspricht, der bei Erlass des Hochschulstatistikgesetzes davon ausgegangen ist, dass die erforderlichen Daten bereits in Verwaltungsunterlagen der Hochschulen vorliegen. Ferner ist zu beachten, dass beispielsweise in Baden-Württemberg – im Unterschied zu einigen anderen Ländern – nur geprüfte Hilfskräfte erfasst werden. Auch aus diesem Grund sind die Ergebnisse auf Bundesebene und im Vergleich der Länder untereinander nur von sehr eingeschränktem Wert. Deshalb erscheint ein Verzicht auf die Erfassung des nebenberuflichen Personals geboten. Die Erhebung des nebenberuflichen Personals erfordert allein bei den wissenschaftlichen Kräften in Baden-Württemberg die Erfassung und Verarbeitung von über 10 000 Einzeldatensätzen. Bei einem Verzicht auf die Erhebung wäre ein nicht unbedeutender Entlastungseffekt bei den Hochschulen (einschließlich Kliniken) und den statistischen Ämtern zu erwarten.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Buchstaben a und b.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Artikel 2 (Änderung des Umweltstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2)

Die Erhebung über die Einsammlung von Abfällen außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr führt wegen der mangelnden Abgrenzung zum reinen Abfalltransport zu keinen aussagefähigen Ergebnissen. Außerdem sind die Möglichkeiten der Berichtskreisabgrenzung und -pflege unzureichend. Daher führt die Erhebung zu keinen zusätzlichen Erkenntnissen. Auf die Erhebung kann deshalb ohne Nachteile verzichtet werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 16 Abs. 1)

Der geänderte § 16 hat künftig nur noch einen Absatz.

Das Wort „ausschließlich“ sollte gestrichen werden, weil die Bedeutung so genannter integrierter Technologien im Umweltschutz wächst. Bei der derzeitigen Regelung bleiben Güter des Ressourcenmanagements wie erneuerbare Energien oder Güter der Energieeinsparung ausgeschlossen. Dies entspricht nicht dem augenblicklichen Forschungsstand, der Praxis in anderen Ländern, den internationalen Empfehlungen der OECD sowie den Kundenwünschen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 16 Abs. 1)

Die bisherige Nummer 2 kann zur Entlastung der Betriebe gestrichen werden, weil nach diesen Daten nur eine geringe Nachfrage besteht. Die neue Nummer 2 ist notwendig, weil ein hoher politischer Bedarf an Informationen zu Beschäftigten im Bereich Umweltschutz vorliegt.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 16 Abs. 2)

Die Erhebung der Zusammensetzung von Umweltschutzinvestitionen ist in der vorgesehenen Form nicht realisierbar. Deshalb wurde auf die erstmalige Durchführung der Erhebung im Jahr 1998 auf Beschluss der Leiter der statistischen Ämter des Bundes und der Länder verzichtet und das Bundesministerium des Innern gleichzeitig gebeten, die Erhebung auszusetzen. Das Bundesministerium des Innern hat dies bislang jedoch abgelehnt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Agrarstatistikgesetzes)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 3 und 4.

Zu Nummer 2 (§ 46 Abs. 1)

Die Berichterstattung über den Wachstumsstand der Reben hat die Aufgabe, möglichst frühzeitig genaue Vorstellungen über den Umfang der Weinmosterzeugung zu gewinnen, um möglichen negativen wirtschaftlichen Entwicklungen auf dem Weinsektor begegnen zu können. Der Aussagewert der Berichterstattung über den Wachstumsstand der Reben ist allerdings nur gering und deshalb auch kaum geeignet, frühzeitig genaue Vorstellungen über den Umfang der Weinmosterzeugung zu gewinnen. Im Hinblick darauf kann auf die Berichterstattung über den Wachstumsstand der Reben ersatzlos verzichtet werden.

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 78, 82, 83, 84)

Die Nummern 3 und 4 entsprechen den Beschlüssen des Bundesrates vom 27. September 2001 bzw. 30. November 2001, Bundesratsdrucksache 594/01 (Beschluss) und 827/01 (Beschluss).

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe)**Zu Nummer 1** (§ 2 Buchstabe B)

Die seither monatlich bei 20 000 Betrieben mit 20 und mehr Beschäftigten durchgeführte Produktionserhebung wird in die seither bei 48 000 Betrieben durchgeführte vierteljährliche Produktionserhebung integriert, so dass künftig bei allen zu erfassenden, höchstens 68 000 Betrieben mit 20 und mehr Beschäftigten nur noch eine vierteljährliche Produktionserhebung durchgeführt wird. Die Produktionsentwicklung innerhalb eines Vierteljahres kann aus dem nach § 2 unter Buchstabe A zu erhebenden Umsatz abgeleitet werden. Dadurch entstehende Unschärfen sind hinnehmbar.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abschnitt A.I Nr. 1)

Da das Merkmal Geschlecht bei Einbetriebsunternehmen (vgl. § 2) nicht erhoben wird, macht die Erhebung dieses Merkmals einschließlich Ergebnisdarstellung bei Mehrbetriebsunternehmen keinen Sinn, da die Mehrbetriebsunternehmen nicht repräsentativ für alle Unternehmen sind. Zur Entlastung der Mehrbetriebsunternehmen und der statistischen Ämter kann das Merkmal daher gestrichen werden, ohne dass dadurch nennenswerte Informationsverluste entstehen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Gewerbeordnung)

Auf die statistische Erfassung der Gewerbeummeldungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird künftig verzichtet. Die Gewerbeummeldungen haben für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik keinen nennenswerten Informationsgehalt. Die für die Gewerbeanzeigen zuständigen Behörden sowie die statistischen Ämter werden durch diesen Verzicht entlastet.

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes)

Die flexible Abschneidegrenze von 3 000 bis 10 000 Einwohnern bei den Haushaltsansätzen der Gemeinden ersetzt die bisherige starre Abschneidegrenze. Die länderweise Festlegung der jeweiligen Abschneidegrenze kann orientiert am Finanzvolumen der Gemeinden in den statistischen Gremien erfolgen. Angesichts der Bedeutung der seitherigen Abschneidegrenze von 3 000 und mehr Einwohnern für die Qualität der Statistik in einzelnen Ländern ist die länderspezifisch flexible Handhabung der Abschneidegrenze zwischen 3 000 und 10 000 Einwohnern gerechtfertigt, damit für jedes Land noch repräsentative Ergebnisse erzielt werden. Die Anhebung der Abschneidegrenze führt zu einer Entlastung von Gemeinden und statistischen Ämtern, die Aussagekraft der Ergebnisse der Haushaltsansatzstatistik bleibt weiterhin akzeptabel.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Die Erhebung unterjähriger Daten hatte ursprünglich das Ziel, auch kurzfristige Entwicklungen in der Sozialhilfe möglichst aktuell darzustellen. Vor allem weil das Fortschreibungsverfahren zu überhöhten Ergebnissen führte,

wurden auf Bundesebene seither keine unterjährigen Daten der Sozialhilfestatistik veröffentlicht. Daher ist es konsequent und ohne nennenswerte Informationsverluste möglich, die unterjährigen Erhebungen einzustellen und damit die Berichtspflichtigen und die statistischen Ämter deutlich zu entlasten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Die Erhebung unterjähriger Daten hatte ursprünglich das Ziel, auch kurzfristige Entwicklungen bei den Daten über die Asylbewerber möglichst aktuell darzustellen. Vor allem weil das Fortschreibungsverfahren zu überhöhten Ergebnissen führte, wurden auf Bundesebene seither keine unterjährigen Daten der Asylbewerberstatistik veröffentlicht. Daher ist es konsequent und ohne nennenswerte Informationsverluste möglich, die unterjährigen Erhebungen einzustellen und damit die Berichtspflichtigen und die statistischen Ämter deutlich zu entlasten.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das zeitliche Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

I. Allgemein

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Statistiken abgebaut werden, um Berichtspflichtige und statistische Ämter zu entlasten. Diese Absicht wird von der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt. Bereits 1996 hat die Bundesregierung eine umfassende Überprüfung und Bereinigung der Bundesstatistiken vorgenommen und hat seitdem fortlaufend weitere Reduzierungsmaßnahmen ergriffen. Sie hat auch neue Wege beschritten, um z. B. durch intensive Nutzung von Verwaltungsdaten bzw. des Unternehmensregisters Primärerhebungen zu ersetzen. Dabei wäre eine stärkere Unterstützung durch die Länder wünschenswert gewesen.

Einige der vom Bundesrat zur Aufhebung bzw. Änderung vorgesehenen Vorschriften sind jedoch schon mehrmals einer Prüfung unterzogen worden. Da sich die Sachlage nicht geändert hat, führte auch die wiederholte Prüfung der Vorschriften zu keinen neuen Ergebnissen.

Weitere Vorschläge des Bundesrates sind bereits im Rahmen der Initiative Bürokratieabbau aufgegriffen worden und sollen in der laufenden Legislaturperiode umgesetzt werden. Es ist nicht sinnvoll, einzelne der beabsichtigten Aufhebungen oder Änderungen vorzuziehen.

Verschiedene Vorschläge des Bundesrates sind bereits im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt worden; die neuen Regelungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Bundesregierung stimmt dem Entwurf des Bundesrates nicht zu.

Das Hochschulstatistikgesetz ist in den vergangenen Jahren wiederholt daraufhin überprüft worden, ob Erhebungen eingeschränkt werden können.

a) Gasthörerstatistik

Die Gasthörerstatistik ist in Deutschland die einzige statistische Datenquelle, die regelmäßig Informationen zum Thema wissenschaftlicher Weiterbildung liefert. Mit der ständig wachsenden Bedeutung des lebenslangen Lernens für die künftige Entwicklung der Gesellschaft und den schnell wachsenden Anforderungen der Wirtschaft nimmt auch die Bedeutung von Hochschuleinrichtungen für die Weiterbildung zu. Damit wächst national und international auch der Bedarf an Daten über lebenslanges Lernen. So hat der Rat der Europäischen Union in seiner Sitzung im Juni 2003 das lebenslange Lernen als eines von fünf Bildungs-Benchmarks benannt. Hierfür werden die Daten aus der Gasthörerstatistik benötigt, um die erforderlichen Informationen an die EU liefern zu können.

Die zunehmende Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Gasthörer kann erst seit Einführung der Statistik im

Jahr 1992 differenziert erfasst werden; so ist die Zahl der Gasthörer von 32 367 im Wintersemester 1992/93 auf 40 803 Gasthörer im Wintersemester 2002/03 gestiegen. Zur Beobachtung der weiteren Entwicklung und insbesondere für die Bildungs- und Finanzplanung sind die Ergebnisse der Gasthörerstatistik von erheblicher Bedeutung.

b) Erhebung des nebenberuflichen Hochschulpersonals

Diese Statistik ist unverzichtbarer Bestandteil der umfassenden Darstellung des gesamten Bildungswesens in Deutschland. Sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich sind die im Rahmen dieser Statistik erhobenen Daten wesentlicher Bestandteil von Berechnungen zum Hochschulpersonal, und hier besonders bei der Berechnung von Vollzeit-Äquivalenten.

Ein Verzicht auf die Angaben hätte gravierende Folgen unter anderem für die Berechnung der zahlenmäßigen Relation zwischen Studierenden und Hochschulpersonal. Immerhin betrug der Anteil des nebenberuflichen Personals am gesamten wissenschaftlichen Personal im Jahr 2002 allein 29 %. Beim Vergleich zwischen den Hochschularten wird deutlich, dass das nebenberufliche Personal zum Teil die 50 %-Marke – z. B. in Kunsthochschulen – überschreitet und auch deshalb nicht vernachlässigt werden darf.

Soweit auf eine unterschiedliche Erfassung der Angaben zum nebenberuflichen Hochschulpersonal verwiesen wird, ist dies keine Begründung für einen Verzicht auf die Daten. Vielmehr sollte stärker dafür Sorge getragen werden, dass verlässlichere Daten geliefert werden.

Beide Erhebungen sind auch unter Gleichstellungsaspekten erforderlich. Für Gleichstellungsanalysen der geschlechtsspezifischen Segregation sind Informationen über das nebenberufliche Hochschulpersonal notwendig, um ein vollständiges Bild der Arbeitsbedingungen von Männern und Frauen im Hochschulbereich zu erlangen. Die Angaben der Gasthörerstatistik geben Aufschluss darüber, inwieweit Männer und Frauen diese Bildungsangebote nutzen.

Zu Artikel 2

Die Bundesregierung stimmt dem Entwurf des Bundesrates nicht zu.

Das Umweltstatistikgesetz wird derzeit novelliert. Dabei sind auch die vorgeschlagenen Änderungen vorgesehen. Die Novelle soll in der laufenden Legislaturperiode in Kraft treten. Es ist daher nicht sinnvoll, einzelne Änderungen im Gesetz vorzuziehen, zumal dadurch zusätzlicher Änderungsbedarf bei der vorgesehenen Novelle entstünde.

Zu Artikel 3

a) Zu den Nummern 1, 3 und 4

Die Bundesregierung stimmt dem Entwurf des Bundesrates, mit dem die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung

(Holzbearbeitungsstatistik) durch Aufhebung der §§ 82 bis 84 AgrStatG eingestellt werden soll, nicht zu.

Auch diese Statistik ist wiederholt überprüft und dabei auf das Notwendige reduziert worden.

Die Holzbearbeitungsstatistik ist die einzige Statistik, die Daten über Rohholzverbrauch und -bestände der wichtigsten industriellen Abnehmer (Säge- und Holzwerkstoff-Industrie) liefert. Mit Hilfe dieser Daten können regionale Rohholzströme berechnet werden, deren Kenntnis wiederum Grundlage für die Beurteilung der Versorgungssicherheit bei Investitionsentscheidungen ist, unter anderem im Fall der Vergabe von Bundesbürgschaften.

Sowohl die Ergebnisse der Holzeinschlagsstatistik als auch die der Holzbearbeitungsstatistik fließen in Entscheidungen aufgrund des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes ein. So werden nach einem Schadensereignis die Daten der Holzbearbeitungsstatistik zur Beurteilung der Marktsituation herangezogen um festzustellen, ob die vorgenommene Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags anzupassen ist.

Die Bundesregierung initiiert derzeit eine Charta für Holz mit dem Ziel, den Holzabsatz und die Holznachfrage in Deutschland zu steigern. Es ist vorgesehen, anhand bestimmter Kenngrößen den Erfolg der ergriffenen Maßnahmen zu bilanzieren. Die Daten der Holzbearbeitungsstatistik liefern dazu wertvolle Erkenntnisse.

Auf der Basis der Holzbearbeitungsstatistik wird alljährlich vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine Bilanz über Aufkommen und Verwendung von Rohholz erstellt, die einen wichtigen Überblick über den Rohholzfluss in Deutschland liefert.

Die Daten über Rohholzverbrauch und -bestände dienen auch zur Erstellung von CO₂-Bilanzen. Sie werden zur Erfüllung von Berichten an das Sekretariat der Klimarahmenkonvention benötigt.

Die Streichung der Erhebung würde zu hohen Informationsverlusten führen, die in keinem Verhältnis zu den damit zu erzielenden Kosteneinsparungen stehen. Der Berichtskreis umfasst bundesweit nur rund 550 Auskunftspflichtige. Die betroffenen Wirtschaftsverbände, die letztlich auch den Aufwand für ihre Mitglieder am besten einschätzen können, haben sich mehrfach für die Beibehaltung der Holzbearbeitungsstatistik ausgesprochen.

b) Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt dem Entwurf des Bundesrates zu, soweit die Berichterstattung über den Wachstumsstand der Reben eingestellt werden soll.

Der Gesetzentwurf geht allerdings in mehrfacher Hinsicht über die aus der Begründung erkennbare Intention hinaus:

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Der Gesetzentwurf zielt auf eine Reduzierung der Berichterstattung über den Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Bedingungen der Reben ab. Damit jedoch die Berichterstattung für die übrigen bisher einbezogenen Kulturarten beibehalten werden kann, ist die Aufzählung in Satz 2 zweiter Halbsatz um das Grünland zu ergänzen.

§ 46 Abs. 1 Satz 2 AgrStatG sollte daher wie folgt geändert werden:

„Sie umfasst Schätzungen über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge des laufenden Jahres, bei Feldfrüchten, Obst, Gemüse und Grünland außerdem Schätzungen über den Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Faktoren.“

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Hier würden durch die vorgesehene Änderung von § 46 Abs. 1 Satz 4 AgrStatG unbeabsichtigt mehrere Merkmale entfallen, die nicht entbehrlich sind:

Die Merkmale Mostgewicht und Güte des Mostes sind unverzichtbare Kriterien zur Beurteilung der Güte eines Weinjahrgangs, über die bereits frühzeitig Informationen erforderlich sind. Diese Datengrundlage wird zur fristgerechten Erfüllung von Berichtspflichten an die Europäische Kommission benötigt.

§ 46 Abs. 1 Satz 4 AgrStatG sollte daher wie folgt geändert werden:

„Bei Reben werden zusätzlich die Merkmale Beginn der Lese, Mostgewicht und Güte des Mostes erhoben, bei Obst die Ernteverwendung geschätzt.“

Zu Artikel 4

a) Zu Nummer 1

Die Bundesregierung hält eine weitere Prüfung des Entwurfs des Bundesrates für erforderlich.

Bei Durchführung der Gesetzesänderung würden künftig Daten über die Produktionsentwicklung in vierteljährlicher Periodizität und nicht mehr wie bisher monatlich zur Verfügung stehen. Die Beurteilung des Konjunkturverlaufs von Monat zu Monat würde dann auf der Grundlage der Umsatzentwicklung erfolgen. Inwieweit dies eine verlässliche Beurteilung der Wirtschaftslage erlaubt, muss noch eingehend untersucht werden. So bildet die Umsatzentwicklung z. B. auch Lagerbewegungen ab; ihr Verlauf weicht deshalb von dem der Produktion ab. Ob der positive Effekt der mit einer solchen Gesetzesänderung verbundenen Entlastung der Unternehmen von statistischen Berichtspflichten diesen Nachteil aufwiegen kann, ist Gegenstand der Prüfung.

b) Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt dem Entwurf des Bundesrates zu.

Diese nunmehr nach dem Entwurf des Bundesrates zu streichende Ergänzung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe ist allerdings erst im Jahre 2001 vom Bundesrat gefordert und durchgesetzt worden.

Zu Artikel 5

Die Bundesregierung stimmt dem Entwurf des Bundesrates insoweit zu, als auf die statistische Auswertung der Gewerbeummeldungen verzichtet werden kann. Allerdings sollten die Ummeldungen, die ohnehin bei den Gewerbebeamten anfallen, weiterhin an die statistischen Ämter der Länder geliefert werden, da diese die in den Ummeldungen enthalte-

nen Angaben für die Aktualisierung des Statistikregisters benötigen.

Es wird daher folgende Änderung der Gewerbeordnung vorgeschlagen:

„§ 14 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 5 Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die statistischen Ämter der Länder zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetz in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 die in Absatz 8a Satz 2 angeführten Feld-Nummern.“

2. Absatz 8a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gewerbeanzeigen“ die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Nr. 3“ eingefügt.

b) In Satz 6 wird die Angabe „und in den Fällen des Vordrucks GewA 2 zu den Feld-Nummern 15 und 16“ gestrichen.“

Zu Artikel 6

Die Bundesregierung stimmt dem Entwurf des Bundesrates nicht zu.

Die Regelung ist im Entwurf einer Novelle des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vorgesehen, die derzeit vorbereitet wird. Eine vorgezogene Änderung einer einzelnen Vorschrift ist nicht sinnvoll.

Zu Artikel 7

Die Bundesregierung stimmt dem Entwurf des Bundesrates nicht zu.

Mit den durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) erfolgten und am 1. Januar 2005 in Kraft tretenden Änderungen wird dem Anliegen des Bundesrates bereits weitgehend Rechnung getragen. Einer vollständigen Aufhebung von § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e BSHG sowie der vorgeschlagenen Neufassung von § 130 Abs. 1 BSHG kann nicht zugestimmt werden, da die Erhebungen notwendig sind zur Feststellung der Bezugsdauer von Sozialhilfe und zur Feststellung der Gründe für die Beendigung des Leistungsbezuges.

Zu Artikel 8

Die Bundesregierung stimmt dem Entwurf des Bundesrates nicht zu.

Die vorgeschlagene Änderung ist bereits durch Artikel 20 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das

Sozialgesetzbuch erfolgt und tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Zur Entlastung der Unternehmen von statistischen Berichtspflichten schlägt die Bundesregierung folgende weitere Gesetzesänderung vor:

Es sollen folgende Artikel 8a und 8b eingefügt werden:

„Artikel 8a

(Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung)

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung vom 21. Februar 2002 (BGBl. I S. 1010), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

„Zielort im Erhebungsgebiet ist der Ort, in dem der Einführer der Ware seinen Sitz hat; anzugeben ist jedoch nur die Schlüsselnummer des Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem dieser Ort liegt.“

Begründung

Bisher ist der Bestimmungsort anzugeben, in dem die Ware nach Kenntnis des anmeldenden Unternehmens verbleiben soll. Diese Berichtspflicht ist für die Importeure häufig schwierig, weil der Ort, wo die eingeführte Ware letztlich verbleiben soll bzw. verbraucht oder verarbeitet wird, zum Zeitpunkt der Meldung in vielen Fällen noch nicht feststeht. Daher sind Ort und Land zum Zeitpunkt der Meldung mit dem tatsächlichen Verbleib nicht identisch. Stattdessen soll die Schlüsselnummer des Bundeslandes angegeben werden, in dem der Importeur seinen Sitz hat. Durch diese Änderung, die zu keinen nennenswerten Informationsverlusten führt, werden die Berichtspflichtigen wie auch die statistischen Ämter deutlich entlastet.

„Artikel 8b

(Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die auf Artikel 8a beruhenden Teile der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Außenhandelsstatistikgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.“

Begründung

Die Vorschrift ist erforderlich um bei der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung zu einem einheitlichen Verordnungsrang zurückzukehren.

Im Übrigen stimmt die Bundesregierung der Entschließung des Bundesrates zu § 4 Abschnitt A.I Nr. 5 und II Nr. 1 des Gesetzes über die Statistiken im Produzierenden Gewerbe zu.